



Kolsassberg, am 29.10.2024

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Kolsassberg hat
in seiner Sitzung vom 23. Oktober 2024 folgende

Verordnung

unter Tagesordnungspunkt 3 beschlossen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kolsassberg beschließt einstimmig mit Verordnung die Festsetzung einer Waldumlage.

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 89/2023, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindeforstwirtschaft verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Kolsassberg erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 % v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 17. September 2024, LGBl. Nr. 93/2024, festgelegten Hektarsätze fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft. Gleichzeitig wird die letztgültige Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage außer Kraft gesetzt.

Abstimmungsverhältnis: 11 Ja Stimmen
Keine Gegenstimme
Keine Enthaltung

Für den Bürgermeister
in Vertretung
der Bürgermeister-Stellvertreter


(Daniel Parger)



Angeschlagen am: 29.10.2024
Abzunehmen am: 14.11.2024
Abgenommen am: